



Satzung und Ordnungen

Märkischer Ruderverein e. V. – Berlin

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Satzung | Seite 3 |
| Geschäftsordnung | Seite 11 |
| Ruderordnung | Seite 12 |
| Hausordnung | Seite 14 |
| Aufsichts-, Ordnungs- und Arbeitsdienst | Seite 17 |
| Jugendordnung | Seite 18 |



Impressum

Märkischer Ruderverein e. V.
Siemenswerderweg 40
13595 Berlin (Pichelswerder Süd)

Tel.: 030 / 361 59 36

E-Mail: info@MaerkischerRV.de

www.MaerkischerRV.de

© Märkischer Ruderverein e. V. – Berlin 2013

Satzung

Neufassung verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 16.2.2013.

Inhalt

| | |
|---|----------|
| § 1 Name, Sitz und Zweck | Seite 4 |
| § 2 Vereinsfarben und Flagge | |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | |
| § 4 Arten der Mitgliedschaft | Seite 5 |
| § 5 Änderung der Mitgliedschaft | |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | Seite 6 |
| § 7 Rechte der Mitglieder | |
| § 8 Stimmrecht | |
| § 9 Beiträge und Pflichten der Mitglieder | |
| § 10 Organe des Vereins | Seite 7 |
| § 11 Die ordentliche Hauptversammlung | |
| § 12 Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung | |
| § 13 Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung | Seite 8 |
| § 14 Ablauf und Beschlüsse der Hauptversammlung | |
| § 15 Der Vorstand | |
| § 16 Kassenprüfer | Seite 9 |
| § 17 Rechtliche Vertretung | |
| § 18 Protokollierung der Beschlüsse | Seite 10 |
| § 19 Haftung | |
| § 20 Änderung der Satzung | |
| § 21 Ordnungen | |
| § 22 Auflösung des Vereins | |
| § 23 Verwendung des Vereinsvermögens | |
| § 24 Inkrafttreten | |

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 9. Februar 1952 – zunächst unter dem Namen „Märkischer Adler-Wassersportverein“ – gegründete, seit dem 2. August 1954 den Namen „Märkischer Ruderverein e. V.“ führende und seit dem 1. März 1977 mit dem Ruderclub Kirschner (RCK) vereinigte Verein mit dem Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports, insbesondere des Wanderruderns und des Jugendruderns sowie die Pflege ergänzender Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts hat der Verein Rechtsfähigkeit erhalten.

(2) Der Verein setzt die Tradition des am 31. Oktober 1901 in Berlin gegründeten Märkischen Rudervereins fort, der infolge der durch Kriegsereignisse und -folgen geschaffenen Lage im Vereinsregister von Amts wegen gelöscht worden ist. Der Verein ist auch Traditionsträger des als AHV der Ruderriege der Kirschner Oberrealschule 1921 gegründeten Ruderclubs Kirschner.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung religiöser und politischer Zwecke ist ausgeschlossen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf niemand durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt (§ 34 BGB).

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben und Flagge

Die Farben des Märkischen Rudervereins sind weiß, blau und rot. Die Flagge zeigt das blaue Andreaskreuz auf weißem Grund. Im Herzen des Kreuzes befindet sich ein Wappenschild mit dem roten kurbrandenburgischen Adler auf weißem Grund. Bei besonderen Anlässen wird neben der Vereinsflagge auch die Traditionsflagge des Ruderclubs Kirschner gezeigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann nach schriftlichem Aufnahmeantrag jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Ausübende müssen schwimmen können. Bei Minderjährigen muss ein Schwimmzeugnis vorgelegt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet

- a) Ehrenmitglieder
- b) ausübende Mitglieder
 - aa) Stamm-Märker
 - bb) Märker
- cc) jugendliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
 - aa) mit hiesigem Wohnsitz (Berlin und angrenzende Kreise in Brandenburg)
 - bb) mit auswärtigem Wohnsitz

(2) Ein Mitglied kann wegen hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es hat alle Rechte eines Stamm-Märkers und ist von der Pflicht zur Beitragszahlung etc. befreit.

Ein Mitglied kann wegen außergewöhnlich hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Seine Rechtsstellung entspricht der eines Ehrenmitgliedes, außerdem hat er Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

(3) Stamm-Märker sind ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein ununterbrochen zwei Jahre angehören. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Märker schon vorher zu Stamm-Märkern ernennen.

(4) Märker sind ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Jugendliche sind ausübende Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(6) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen und lediglich den Zweck und die Belange des Vereins fördern wollen. Die unterstützende auswärtige Mitgliedschaft kann nur erhalten, wer seinen ausschließlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt weder in Berlin noch in einem angrenzenden Kreis in Brandenburg hat.

§ 5 Änderung der Mitgliedschaft

(1) Der Übergang vom Märker zum Stamm-Märker und vom Jugendlichen zum Märker nach § 4 Abs. 3 und 4 wird zum Ersten des darauf folgenden Monats wirksam.

(2) Das Mitglied kann nach schriftlicher Mitteilung an den Verein zum Ersten des nächsten Monats vom ausübenden zum unterstützenden oder vom unterstützenden zum ausübenden Mitglied wechseln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Kündigung ist zum Ende eines jeden Quartals möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vorher mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind die vollen Monatsbeiträge und etwaige Sonderleistungen noch bis zum nächsten Austrittstermin zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihrem Beitrag und etwaigen Sonderleistungen länger als drei Monate im Rückstand bleiben, aus dem Verein ausschließen. Ein Mitglied ist durch Vorstandsbeschluss auszuschließen, wenn es
 - a) zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - b) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat oder
 - c) die Vereinsinteressen grob fahrlässig und böswillig verletzt hat.

In den Fällen zu b) und c) ist dem mit dem Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer Vorstandssitzung über die für seinen Ausschluss vorgebrachten Gründe zu äußern.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge usw. bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

- (4) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, verlieren ihr Stimmrecht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Ausübende Mitglieder sind nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung zur Benutzung der Boote und Vereinseinrichtungen berechtigt.
- (2) Unterstützende Mitglieder sind zum Besuch des Bootshauses und seiner Anlagen und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Ein Anspruch auf Benutzung der Vereinsboote besteht in Ausnahmefällen.

§ 8 Stimmrecht

Bei Wahlen und Beschlüssen des Vereins haben Ehrenmitglieder und Stamm-Märker je drei Stimmen, Märker je zwei Stimmen und jedes unterstützende Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ihre Belange werden durch zwei Jugendvertreter wahrgenommen. Die beiden Jugendvertreter erhalten zur Vertretung der Jugendgruppe je drei Stimmen.

§ 9 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aufnahmebeiträge, Monatsbeiträge, Umlagen (bis zur maximalen Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags) sowie erforderliche Sonderleistungen werden jeweils dem Bedarf des Vereins entsprechend auf Vorschlag des Vorstandes für jede Mitgliedergruppe durch die Hauptversammlung festgesetzt. Solange Aufnah-

mebeiträge, Monatsbeiträge, Umlagen sowie erforderliche Sonderleistungen nicht erbracht sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Die Monatsbeiträge sind zum Monatsersten fällig und beginnen mit der Aufnahme, die Fälligkeit anderer Leistungen wird vom Vorstand festgesetzt.

(2) In besonderen Fällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf ihren begründeten schriftlichen Antrag eine Ermäßigung längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
 - aa) die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - bb) die außerordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Die ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis zum 31. März statt.

Sie ist zuständig für

- a) den Jahresbericht des Vorstandes
- b) den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr, die Festsetzung von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen, Umlagen und Sonderleistungen nach Mitgliedergruppen sowie deren Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes
- d) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters
- f) Satzungsänderungen
- g) die Ernennung zu Ehrenmitgliedern
- h) die Erörterung und Beschlussfassung über Anträge
- i) die Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird einberufen durch Veröffentlichung der Einladung mit der Tagesordnung in der Vereinszeitung „Der Märker“, die viermal im Jahr allen Mitgliedern zugesandt wird. Im Falle des § 14 Abs. 4 erfolgt eine gesonderte schriftliche Einladung an die postalische oder elektronische Adresse. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Für den Nachweis der frist- und ordnungs-

gemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

§ 13 Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder mit begründetem schriftlichen Antrag fordert, und zwar binnen einer Frist von 14 Tagen; die außerordentliche Hauptversammlung soll spätestens 14 Tage nach der Einberufung stattfinden.

§ 14 Ablauf und Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

(2) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden – mit Ausnahme der §§ 20 und 22 – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen dies verlangt.

(3) Die Stimmabgabe durch schriftliche, auf den Namen eines Mitgliedes lautende, Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

(4) Über Anträge auf Satzungsänderungen sowie Festsetzung von Beiträgen und Umlagen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 15 Der Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur Stamm-Märker gewählt werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem
ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
ersten Schriftführer und
ersten Schatzmeister.

Dem engeren Vorstand stehen als Beisitzer (erweiterter Vorstand) zur Seite
ein zweiter Schriftführer,
zweiter Schatzmeister,
Ruderwart,
Fahrtenwart,
Bootswart,
Hauswart,

Jugendwart,
Pressewart,
Vergnügungswart.

Die Anzahl der Beisitzer kann durch Beschluss der Hauptversammlung nach Bedarf vergrößert oder verkleinert werden.

Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Hauptversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, ist die Abstimmung zu vertagen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Der engere Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen engeren Vorstandes im Amt. Kommt in der Jahreshauptversammlung die Wahl des engeren Vorstandes nicht zustande, so wird dieser in einer spätestens nach sechs Wochen stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung gewählt oder ergänzt.

(5) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Rechtliche Vertretung

(1) Der Verein wird mit Unterschrift „Märkischer Ruderverein e. V.“ durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, und zwar durch den ersten und zweiten Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem ersten Schriftführer oder dem ersten Schatzmeister rechtsgültig vertreten.

(2) Gerichtsstand ist Berlin.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes werden in Protokollen dokumentiert. Die protokollierten Beschlüsse werden für den Verein verbindlich nach Unterschrift durch den engeren Vorstand.

§ 19 Haftung

Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit.

§ 20 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung müssen in der Hauptversammlung ein Drittel aller Mitgliederstimmen vertreten sein. Für die Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Der Antrag muss den Wortlaut der gewünschten Satzungsänderung enthalten.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Ruderordnung und eine Hausordnung sowie Richtlinien zu Aufsichts-, Ordnungs- und Arbeitsdienst herauszugeben. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen herausgeben.

§ 22 Auflösung des Vereins

Anträge auf Einberufung einer Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins müssen von mindestens vier Fünfteln der Mitgliederstimmen oder dem Vorstand gestellt werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der vertretenen Mitgliederstimmen beschlossen werden und muss durch eine frühestens vierzehn Tage später einzuberufende Hauptversammlung mit gleicher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

§ 23 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 1 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landesruderverband Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Märkischen Rudervereins am 16.2.2013 beschlossen worden und durch Eintragung in das Vereinsregister am 22.5.2013 in Kraft getreten.

Ordnungen des Märkischen Rudervereins

Geschäftsordnung

1) Der *erste Vorsitzende* führt die Geschäfte des Vorstandes, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder ein im Einzelfall von ihm dazu bestimmtes Vorstandsmitglied. Er leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes und führt den Vorsitz über sämtliche Ausschüsse. Alle den Verein betreffenden Angelegenheiten sind ihm zur Kenntnis zu geben. In erster Linie vertritt er den Verein nach außen hin.

2) Der *zweite Vorsitzende* ist der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und unterstützt diesen in allen seinen Arbeiten.

3) Der *erste Schriftführer* erledigt den Schriftwechsel, führt die Mitgliederkartei, verwaltet das Vereinsarchiv und leitet gleichzeitig die Geschäftsstelle. Für den gewöhnlichen Schriftwechsel genügt seine Unterschrift. Rechtsverbindliche Schriftstücke bedürfen der Unterzeichnung gemäß § 17 der Satzung.

4) Der *zweite Schriftführer* nimmt die Protokollführung in den Hauptversammlungen und den Vorstandssitzungen wahr und unterstützt im Übrigen den ersten Schriftführer.

5) Der *erste Schatzmeister* verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kassenbücher und trägt für den Eingang der fälligen Zahlungen Sorge. Er leistet Zahlungen im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten bzw. im Einverständnis mit dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Größere Aufwendungen bedürfen der Genehmigung des gesamten engeren Vorstandes. Für Ausgaben, die über den Rahmen des Voranschlags wesentlich hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung einer hierzu einzuberufenden Hauptversammlung einzuholen.

Der erste Schatzmeister hat dem engeren Vorstand halbjährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Darüber hinaus hat der engere Vorstand das Recht, jederzeit Einblick in sämtliche Bücher zu nehmen.

Vor der ordentlichen Hauptversammlung hat der erste Schatzmeister dem Vorstand eine Übersicht über die Kassenlage und den Vermögensstand sowie den Entwurf des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

Seine Tätigkeit unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer. Die Kassenprüfung hat vor der Jahreshauptversammlung als Unterlage für den Kassenprüfungsbericht stattzufinden. Bei Bedarf können auf Veranlassung des engeren Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres weitere Kassenprüfungen vorgenommen werden.

6) Der *zweite Schatzmeister* unterstützt den ersten Schatzmeister bei der Einziehung der Beiträge.

7) Der *Ruderwart* leitet anhand der Ruderordnung den gesamten Ruderbetrieb. Er überwacht die Eintragungen im Fahrtennachweis, aufgrund derer er am Schluss des Geschäftsjahres einen ausführlichen Bericht über die Rudertätigkeit des Jahres zu erstatten hat.

- 8) Dem *Bootswart* ist die Aufsicht über sämtliche Vereinsboote übertragen. Er sorgt dafür, dass sie jederzeit fahrtüchtig sind und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Er ist für die Instandhaltung der Boote und des Rudergerätes verantwortlich.
- 9) Der *Fahrtenwart* bereitet Vereinsfahrten vor und leitet sie. Am Schluss des Geschäftsjahres erstattet er darüber Bericht.
- 10) Der *Hauswart* sorgt für die Instandhaltung der Baulichkeiten auf dem Bootsplatz sowie für Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus und auf dem Platz. Er ist für die Durchführung der in der Hausordnung enthaltenen Bestimmungen verantwortlich.
- 11) Der *Jugendwart* wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Er leitet die Jugendsitzungen, über die er jeweils dem Vorstand Bericht zu erstatten hat. Seine Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend.
- 12) Der *Pressewart* ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Publikationen des Vereins zuständig bzw. koordiniert diese. Zu den Publikationen zählen die Vereinszeitung „Der Märker“, die Website, Präsentationsflyer, Festschriften, usw. Der Pressewart kümmert sich um die Aushänge im Schaukasten und am Schwarzen Brett. Zur Bewerbung von Sonderveranstaltungen, wie dem Tag der offenen Tür oder dem Osterferien-Ruderkurs, übernimmt er die Pressearbeit.
- 13) Dem *Vergnügungswart* obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsfestlichkeiten. Die Planung soll nach wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit hat jedes Mitglied bei Festlichkeiten und Veranstaltungen, für welche der Vorstand Vereinszwang verkündet, mindestens eine Karte fest zu übernehmen. Die auswärtigen Mitglieder sind hiervon befreit. Die Abrechnung mit dem Schatzmeister muss so bald als möglich nach der betreffenden Veranstaltung vorgenommen werden.
- 14) Die *Beisitzer*, die aufgrund besonderer Vorstandsbeschlüsse von der Hauptversammlung zusätzlich gewählt werden, üben ihre Tätigkeit entsprechend dieser Beschlüsse aus.

Ruderordnung

- 1) Der gesamte Ruderbetrieb liegt in den Händen des ersten Ruderwartes oder – bei seiner Abwesenheit – eines seiner Stellvertreter. Ständiger Vertreter ist auch das jeweils aufsichtsführende Mitglied. Ihren Anordnungen ist stets Folge zu leisten. In die Zuständigkeit des Ruderwartes bzw. seiner Stellvertreter fällt insbesondere
- a) die Ausbildung der Ruderer sowie der Steuer- und Obleute,
 - b) die Einteilung der Mannschaften,
 - c) das Erteilen der Genehmigung zum Rudern bzw. Steuern in bestimmten Vereinsbooten.

- 2) Nichtschwimmer dürfen kein Vereinsboot benutzen.
- 3) Jedes Boot hat die Flagge des Vereins zu führen. Die Mannschaft sollte stets die offizielle Vereinskleidung tragen. Boote anderer Vereine sind nach Möglichkeit vom Steuermann zu grünen.
- 4) Für jedes Boot muss vor Antritt der Fahrt ein Obmann bestimmt und im Fahrtennachweis kenntlich gemacht werden. Dieser soll auf einer für seine jeweilige Funktion geeigneten Position im Boot sitzen. Ruderer sind angehalten, angebotene Obmanns-/Steuermannslehrgänge zu besuchen.

Der Obmann ist der Schiffsführer im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und damit für das Boot, seinen Kurs und die Mannschaft verantwortlich. Wenn sich ein für eine spezielle Ruderfahrt vorgesehener Obmann dieser Verantwortung nicht gewachsen fühlt, darf er die Position des Obmanns nicht übernehmen.

Alle von den Mitgliedern des Märkischen Rudervereins durchgeführten Ruderfahrten unterliegen den auf den jeweiligen Gewässern gültigen Schifffahrtsstraßen-Ordnungen. Bei Gewässern ohne eine Verordnung sind die allgemein gültigen Regeln analog anzuwenden. In Ruderbooten wird die Position „Schiffsführer“ vom „Obmann“, „Rudergänger“ vom „Steuermann“ und „Besatzung“ von den „Ruderern“ wahrgenommen. Im Einer werden die Funktionen Obmann, Steuermann und Ruderer von derselben Person wahrgenommen.

- 5) Der Obmann hat sich vor Antritt der Fahrt davon zu überzeugen, dass sich sein Boot in einwandfreiem Zustand befindet und für die Art der Ruderfahrt und die herrschenden Wetterbedingungen geeignet ist. Seinen Anordnungen bzw. Kommandos ist sowohl während der Fahrt als auch an Land unbedingt Folge zu leisten. Die Eintragung vor der Fahrt und die Austragung sofort nach beendeter Fahrt im Fahrtennachweis sind vom Obmann vorzunehmen. Seine Angaben zu Strecke, Ziel und zurückgelegten Kilometern müssen plausibel und nachvollziehbar sein. Wesentlich falsche Angaben können für das laufende Ruderjahr die Ungültigkeitsklärung sämtlicher Fahrten des betreffenden Mitgliedes nach sich ziehen.

Alle vor Antritt der Fahrt festgestellten bzw. während der Fahrt auftretenden Beschädigungen eines Bootes sind dem Bootswart oder dem Ruderwart zu melden und im Fahrtennachweis zu vermerken. Andernfalls trägt die Mannschaft die volle Verantwortung für alle nach ihrer Rückkehr vorgefundenen Schäden.

Es dürfen nur die Teile wie Skulls/Riemen, Rollsitze usw. benutzt werden, die als zum Boot zugehörig gekennzeichnet sind.

- 6) Besondere Vorsicht ist beim Anlegen an fremden Liegeplätzen, bei der Benutzung von Schleusen, Bootsschleppen und Bootsgassen geboten. Entfernt sich eine Mannschaft von ihrem Boot, ist dieses entweder an Land zu bringen oder gegen Beschädigungen durch Wellenschlag ausreichend zu sichern.
- 7) Der Obmann eines an einer Havarie beteiligten Vereinsbootes hat diesen Zwischenfall nach beendeter Fahrt sofort dem Vorstand zu melden. In schwerwiegenden Fällen ist die Wasserschutzpolizei zu verständigen und der Unfall zu Protokoll zu geben. Der Obmann hat einen von der gesamten Mannschaft zu unterzeichnenden Bericht (gegebenenfalls mit einer Skizze der Unfallstelle) umgehend der Geschäftsstelle einzureichen.

Für Verlust oder Beschädigung eines Bootes auf der Fahrt oder an Land ist zunächst die gesamte Mannschaft haftbar. Inwieweit (z. B. bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz) die gesamte Mannschaft oder einzelne ihrer Mitglieder für den entstandenen Schaden vom Verein haftbar zu machen sind, unterliegt der Rechtslage. In jedem Fall wird erwartet, dass die Mannschaft dem Bootswart ihre Hilfe bei der Beseitigung des Schadens anbietet.

8) Beim Transportieren eines Bootes über Land muss sich stets die gesamte Mannschaft beteiligen. Darüber hinaus ist jeder Kamerad verpflichtet, einer Mannschaft – falls erforderlich – dabei behilflich zu sein.

9) Die Steganlagen sind schnellstens freizumachen. Die Boote sind sofort nach Beendigung der Fahrt aus dem Wasser zu nehmen und auf dem Bootsplatz gründlich zu reinigen und auszutrocknen. Der Obmann ist dafür verantwortlich. An der Reinigung muss sich die gesamte Mannschaft beteiligen.

10) Vom 1. November bis 31. März sollen wegen der niedrigen Wassertemperaturen keine Skiffs und Rennboote gerudert werden. Bei Ausfahrten in anderen Booten empfiehlt der Vorstand den Mitgliedern, in dieser Zeit Rettungswesten zu benutzen. Wenn Wind- und Wasserverhältnisse oder das Ruderrevier es erfordern, sollte zur Erhöhung der eigenen Sicherheit auch ganzjährig mit Rettungsweste gerudert werden. Wegen der deutlich besseren Sichtbarkeit des Bootes sollte der Steuermann bei trübem Wetter ganzjährig zusätzlich eine Warnweste tragen.

Rettungswesten sind persönliches Eigentum der Ruderer und sind vom Besitzer regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen bzw. warten zu lassen.

11) Bei Dunkelheit (d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) darf nur mit amtlich zugelassenen Bootslampen gerudert werden. Wird keine Bootslampe mitgeführt, ist die Fahrt zu unterbrechen. Es dürfen nur Boote mit in Fahrtrichtung sitzendem Steuermann benutzt werden.

Bei reinen Nachtfahrten (Start und Ende der Fahrt bei Dunkelheit) dürfen wegen des deutlich höheren Risikos solcher Fahrten nur erfahrene und mit der Ruderstrecke besonders vertraute Ob- und Steuerleute eingesetzt werden.

Bei ungünstigen Wetter- und Wasserbedingungen darf nicht gerudert bzw. weitergerudert werden. Die Sturmwarnungen der Wasserschutzpolizei und der Rettungsgesellschaften sind unbedingt zu beachten. Die Mannschaften haben sich entsprechend zu verhalten.

12) Verstöße gegen die Ruderordnung werden vom Vorstand verfolgt und können in gravierenden Fällen den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein nach sich ziehen.

Hausordnung

Oberster Grundsatz: Das Vereinseigentum muss pfleglich und sachgemäß behandelt werden!

Zur Gewährleistung eines dauerhaften, harmonischen und geordneten Bootshausbetriebes ist von allen Mitgliedern Folgendes zu beachten:

1) Das Betreten des Vereinsgrundstückes ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Gäste können mitgebracht werden. Es wird erwartet, dass diese dem Aufsichtsführenden bzw. einem Vorstandsmitglied vorgestellt werden.

2) Die Aufsicht über den Bootshausbetrieb und über die Einhaltung der Hausordnung wird sonn- und feiertags von einem Vorstandsmitglied bzw. einem von ihm beauftragten Mitglied wahrgenommen. Hierüber wird ein Hausbuch geführt. An Wochentagen gilt die Aufsichtspflicht als vom Vorstand auf das älteste anwesende aktive Mitglied übertragen.

Den Anordnungen der Aufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

3) Die Hausflagge wird an Sonn- und Feiertagen morgens gehisst und spätestens bei Eintritt der Dunkelheit eingeholt. Abweichungen hierfür bestimmt der Vorstand.

4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Hauswart bzw. seinen Vertreter zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit und zur Erhaltung des Vereinseigentums nach besten Kräften zu unterstützen.

5) Für die Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verursacher haftbar. Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern und deren Gästen gegenüber keine Haftung.

6) Es ist widerruflich gestattet, Motorräder, Mopeds und Fahrräder von Mitgliedern und deren Gästen auf dem Vereinsgrundstück abzustellen. Eine Beeinträchtigung des Bootsplatzbetriebes darf jedoch dadurch nicht eintreten. Das Unterstellen von Motorfahrzeugen im Bootshaus ist polizeilich untersagt. Der Fahrzeugbesitzer haftet für jeden durch sein Fahrzeug angerichteten Schaden.

7) Hunde sind auf dem Vereinsgrundstück an der Leine zu führen. Der Hundehalter haftet für jeden durch seinen Hund angerichteten Schaden.

8) Schlüssel für das Betreten/Benutzen des Bootshausgeländes und des Bootshauses erhalten Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder, deren diesbezüglicher schriftlicher Antrag vom Vorstand gebilligt worden ist. Die Schlüssel sind gegen Unterschrift und Hinterlegung einer vom Vorstand festzusetzenden Gebühr beim Hauswart erhältlich.

Der Vorstand ist nach Sachlage jederzeit zur Rückforderung der Schlüssel berechtigt. Eine Weitergabe durch den Schlüsselinhaber ist nicht zulässig.

Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand bzw. dem Hauswart sofort zu melden. Der Verein ist erforderlichenfalls berechtigt, die in Frage kommenden Schlösser und sämtliche dazugehörigen Schlüssel auf Kosten des betreffenden Mitgliedes austauschen zu lassen.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind sämtliche in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Schlüssel unverzüglich abzugeben. Anderenfalls ist der Verein zu den gleichen Maßnahmen wie im Verlustfall berechtigt.

9) Jede eigenmächtige Veränderung von Vereinseigentum ist untersagt.

10) Beim Verbrauch von elektrischer Energie und Wasser ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten.

11) Das Rauchen in den Bootshallen und Umkleieräumen sowie ihr Betreten mit offenem Licht sind polizeilich verboten.

- 12) Die Zubereitung von Heißwasser, warmen Speisen und Getränken darf innerhalb des Bootshauses nur in der Küche vorgenommen werden. Das benutzte Geschirr, die Küchengeräte und der Herd sind nach Benutzung zu reinigen
- 13) Abfälle sind in die entsprechenden Müllbehälter zu entsorgen. Auf Mülltrennung ist zu achten.
- 14) Spiele jeglicher Art dürfen den Bootshausbetrieb nicht beeinträchtigen.
- 15) Spielgeräte sind nach Benutzung wieder an Ort und Stelle zu bringen. Jede Beschädigung an den Spielgeräten ist dem Aufsichtsführenden bzw. dem Jugendwart sofort zu melden.
- 16) Geräte (Eimer, Gießkannen, Böcke usw.) und Werkzeuge sind nach Gebrauch, gegebenenfalls gereinigt, an die dafür angewiesenen Plätze zu bringen.
- 17) Je zwei ausübende Mitglieder haben auf leihweise Überlassung eines Schrankes Anspruch. Unterstützenden Mitgliedern kann der Hauswart freien Schrankraum nur nach Verfügbarkeit überlassen. Die Schränke sind stets verschlossen zu halten. Im Bedarfsfall können die in den Umkleieräumen bereitstehenden Garderoben benutzt werden. Der Verein haftet in keinem Fall für abhanden gekommene Sachen. Unberechtigt benutzte Schränke können vom Hauswart geöffnet werden. Ausscheidende Mitglieder haben die Schränke bis zum Tage ihres Austrittes zu räumen. Widrigenfalls ist der Hauswart oder sein Vertreter zum sofortigen Öffnen berechtigt. Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.
- 18) Auf dem Bootsplatz darf nur das dafür vorgesehene Bootshausinventar benutzt werden. Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, das von ihm benutzte Inventar vor dem Verlassen des Vereinsgrundstücks wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
- 19) Die Übernachtung ist allen Mitgliedern gestattet, Gästen nur nach Genehmigung durch den Vorstand. Jugendliche dürfen nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten und nur dann im Bootshaus übernachten, wenn mindestens ein volljähriges Mitglied anwesend ist. Die Schlafgelegenheiten dürfen den Bootshausbetrieb nicht beeinträchtigen und das Bootshaus ist nach der Übernachtung zu säubern.
- 20) Das zuletzt das Bootshaus bzw. das Vereinsgrundstück verlassende Mitglied – in der Regel der Aufsichtsführende – hat sich anhand einer ausliegenden Checkliste davon zu überzeugen, dass
- a) das Licht, die Warmwasserboiler (im OG) und der elektrische Herd ausgeschaltet sind,
 - b) sämtliche Zapfhähne der Wasserleitungen geschlossen sind,
 - c) alle Fenster verriegelt sind,
 - d) sämtliche Türen verschlossen sind,
 - e) die etwa in Betrieb befindliche Heizung auf 10 Grad gedrosselt ist, und dass
 - f) im Winter der Hauptwasserhahn für die Küche abgestellt und die frostgefährdeten Wasserleitungen entleert worden sind.
- 21) Verstöße gegen diese Hausordnung können außer anderen Maßnahmen u. U. den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

Aufsichts-, Ordnungs- und Arbeitsdienst

1) Aufsicht: Die Aufsicht gemäß Ziffer 2 der Hausordnung beginnt während der Saison (zwischen An- und Abrudern) um 9 Uhr, außerhalb der Saison um 10 Uhr. Die Aufsicht kann delegiert werden; für die Wahrnehmung bleibt jedoch das eingeteilte Mitglied verantwortlich. Wird der Aufsichtsdienst nicht wahrgenommen, so hat das eingeteilte Mitglied eine vom Vorstand zu bestimmende Ersatzleistung an den Verein zu zahlen. Die Ersatzleistung wird einen Monat nach der nicht wahrgenommenen Aufsicht fällig.

Mütter mit Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind vom Aufsichtsdienst, Ordnungsdienst und Arbeitsdienst befreit.

2) Ordnungsdienst: Zur Reinhaltung des Bootsplatzes und -hauses wird an Sonntagen ein Ordnungsdienst eingesetzt. Zum Ordnungsdienst können alle aktiven Mitglieder bis zum gesetzlich festgelegten Rentenalter herangezogen werden. Die Diensterteilung übernimmt ein Vertreter des Vorstands.

Der Ordnungsdienst beginnt während der Saison um 9 Uhr, außerhalb der Saison um 10 Uhr. Er kann delegiert werden; für die Wahrnehmung bleibt jedoch das eingeteilte Mitglied verantwortlich. Wird der Ordnungsdienst nicht wahrgenommen, so hat das eingeteilte Mitglied eine vom Vorstand zu bestimmende Ersatzleistung an den Verein zu zahlen. Die Ersatzleistung wird einen Monat nach dem nicht wahrgenommenen Ordnungsdienst fällig.

3) Arbeitsdienst: Von allen in Berlin und den angrenzenden Kreisen in Brandenburg wohnhaften aktiven Mitgliedern ist ein jährlicher Arbeitsdienst von 10 Stunden bis zum 31.12. d. J. zu leisten. Ausgenommen hiervon sind die aktiven Mitglieder, die zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht haben. Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen den Arbeitsdienst nicht leisten können, werden auf entsprechenden Antrag ebenfalls freigestellt.

Die Planung des Arbeitsdienstes und die Festlegung der durchzuführenden Arbeiten erfolgt durch den Vorstand.

Für bis zum 31.12. d. J. nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Sonderbeitrag fällig, dessen Höhe je Stunde der Vorstand jährlich festlegt. Diese Sonderzahlung wird bis zum Jahresende fällig. Mitglieder, die gekündigt haben, sind verpflichtet, die anteiligen Arbeitsstunden bzw. den anteiligen Sonderbeitrag zu leisten.

Jugendordnung des Märkischen Rudervereins e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Märkischen Rudervereins e. V. (MR) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 2 Aufgaben der Jugendordnung

Die Jugendordnung soll die Mitarbeit, die Mitverantwortung und die Mitbestimmung der Jugendlichen im MR regeln. Eine sinnvolle Jugendarbeit setzt Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitige Toleranz untereinander und mit dem Stammverein voraus.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendjahreshauptversammlung
- die außerordentliche Jugendhauptversammlung
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Stimmrecht

Stimmrecht auf der Jugendjahreshauptversammlung, der außerordentlichen Jugendhauptversammlung und den Jugendversammlungen haben nur die Mitglieder der Jugendabteilung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die Mitglieder des Jugendvorstandes. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind geschäftsunfähig und dürfen kein Stimmrecht wahrnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Jugendjahreshauptversammlung

Die Jugendjahreshauptversammlung wird 2 bis 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Stammvereins einberufen.

Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Jugendvorstand. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Jugendjahreshauptversammlung wird vom Jugendwart oder dem Stellvertreter geleitet.

Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des Vereins zur Kenntnis zu geben.

Die Tagesordnung der Jugendjahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
- b) Berichterstattung über die Verwendung der Jugendmittel
- c) Entlastung des Jugendvorstandes
- d) Wahl des Jugendvorstandes

Die Entlastung des Jugendvorstandes sowie die Wahl des Jugendwartes sind möglichst von einem Vorstandsmitglied des Stammvereins durchzuführen. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 6 Außerordentliche Jugendhauptversammlung

Der Jugendwart kann jederzeit eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mehr als 1/5 der Jugendlichen es verlangt.

Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Jugendvorstandes das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit entsprechende Neuwahlen durchführen.

Die Abwahl und Neuwahl sind möglichst von einem Vorstandsmitglied des Stammvereins durchzuführen. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 7 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung wird nach Bedarf vom Jugendvorstand einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Jugendversammlung informiert die Jugendlichen über anstehende Probleme und Veranstaltungen.

Die Jugendversammlung, die der Jahreshauptversammlung des Stammvereins folgt, hat den Tagesordnungspunkt „Geplante Verwendung der Jugendmittel“ zu beinhalten.

§ 8 Jugendvorstand

Den Jugendvorstand bilden:

- der Jugendwart
- der stellvertretende Jugendwart
- zwei Jugendvertreter

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen. Die Außenvertretung liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins (§ 26 BGB).

Als Jugendwart bzw. stellvertretender Jugendwart ist jedes ordentliche Vereinsmitglied (Stamm-Märker) wählbar, das zur Zeit seiner Wahl das 18. Lebensjahr bereits

vollendet hat. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Stammvereins sind der Jugendwart und sein Stellvertreter Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstands.

Die Jugendabteilung wählt zwei Jugendvertreter, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet, zum Zeitpunkt der nächsten Jahreshauptversammlung des Stammvereins aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Jugendvertreter haben – so lange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung, den außerordentlichen Hauptversammlungen und den Mitgliederversammlungen des Stammvereins und vertreten dort die Jugendabteilung. Die Jugendvertreter erhalten zur Vertretung der Jugendgruppe je drei Stimmen.

Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.

Bei Beschlüssen des Jugendvorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Jugendwartes.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Jugendjahreshauptversammlung beschlossen werden.